

Klaus Diehl Verfahren und Maschinen für den Straßenbau - Lieferbedingungen

1. Allgemeines:

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, auch wenn der Besteller andere ausdrücklich vorschreibt, und wir dazu schweigen sollten. Ein Auftrag ist angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird, oder die Lieferung innerhalb von 8 Tagen nach Bestellung erfolgt. Abreden, die nicht in unsere Auftragsbestätigung aufgenommen oder von uns nicht ausdrücklich bestätigt wurden, sind unverbindlich.

2. Angebot

Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben u.s.w. sind nur annähernd maßgebend. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Katalogen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen nach unserer Wahl entweder zurückzugeben oder zu bezahlen. Der Besteller übernimmt für von ihm beizubringende Unterlagen die volle Haftung. Mündliche Abreden des Bestellers über Abmessungen und dergleichen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Muster werden von uns nur gegen Barzahlung geliefert.

3. Preise

Die Preise sind in Euro und verstehen sich nach unserer Wahl ab Werk oder Verkaufsräum und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten, gesetzl. Mehrwertsteuer nicht ein. Verpackung und Versand erfolgen auf Gefahr des Bestellers. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

4. Zahlungsbedingungen

Mangels besonderer Vereinbarungen hat jede Zahlung in bar frei unserer Zahlstelle in deutscher Währung oder Euro (Bundesrepublik Deutschland) auch bei Teillieferung wie folgt zu erfolgen: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt wird, daß die Hauptteile versandbereit sind, der Rest innerhalb eines weiteren Monats. Bei verspäteter Zahlung werden, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von mindestens 6% über dem jeweils gültigen Diskontsatz in der Landeszentralbank berechnet. Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Zahlung unserer sämtlichen auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns zur Sicherung unserer Forderungen abgetreten. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, entweder die gelieferten Waren ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an uns zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme der gelieferten Waren gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat uns der Besteller neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen. Diese beträgt monatlich 10% des Rechnungsbetrages. Der Bestel-

ler hat uns im Falle einer Pfändung oder sonstigen Verfügung durch Dritte Hand in Bezug auf die von uns gelieferten Waren unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Export

Alle Lieferungen ins Ausland einschließlich Ersatzteilen erfolgen unverzollt. Die von uns gelieferten Waren dürfen nicht ohne unsere Zustimmung ins Ausland verkauft werden. Beim Export ist der Rechnungsbetrag spätestens vor Verbringung des Liefergegenstandes über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland an uns zu bezahlen.

7. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, etwa erforderliche Genehmigungen und dergleichen, die Klarstellung etwaiger Fragen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Andernfalls wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Sie gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse gleich welcher Art und gleichviel ob sie bei uns oder einem Unterpelieferanten eintreten oder auf höhere Gewalt Beschädigung oder Ausschlußwerten eines wichtigen Arbeitsstückes oder anderer Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferanteile, Verzögerungen bei der Beförderung, Außenständen, Aussperrungen, verspätete Anlieferung von Rohstoffen oder dergleichen beruhen. Alle diese Umstände verlängern die Lieferfrist gleichfalls angemessen. Wir sind auch berechtigt beim Vorliegen solcher Umstände vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn wir die Lieferfrist schon einmal hinausgeschoben haben sollten. Der Besteller ist nicht berechtigt wegen vorstehender Umstände vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die betreffende Sendung das Werk verlassen hat oder die Ware versandbereit ist.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

9. Entgegennahme und Erfüllung

Mit Ablauf einer Woche ab Datum der Bekanntgabe der Lieferbereitschaft gilt die Lieferung als erfüllt. Teillieferungen sind zulässig. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug oder erfüllt er seine Zahlungsverpflichtungen nicht, so sind wir ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, Schadenersatz für Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Falle gelten ohne Nachweis und unter Vorbehalt eines zu beweisenden höheren Schadens 30% des Lieferwertes ab-

züglich Fracht, Verpackung und Montagekosten als Schaden vereinbart.

10. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, neuer ungebrauchter Teile, haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt.

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich gegen frachtfreie Rücksendung an das Lieferwerk nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neue zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung des Lieferers spätestens 7 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
- Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 3 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistung 3 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
- Zur Erfüllung besonderer Vorschriften im Bestimmungsland sowie für Einfuhrlicenzen, Zulassung und Eichung übernehmen wir keine Gewähr. Dies gilt auch für Schäden infolge Abnutzung, fehlerhafter Handhabung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungs- oder sonstigen Einflüssen aller Art.
- Unsere Haftung erlischt, wenn der Liefergegenstand durch Einbau fremder Teile verändert wird. Änderung in der Konstruktion, die wir vor Auslieferung eines Auftrages an einer Ware allgemein vornehmen, berechtigen nicht zur Beanstandung.
- Solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht voll erfüllt hat, können wir die Beseitigung von Mängeln oder die Lieferung mangelfreier Ersatzstücke verweigern. Durch eine seitens des Bestellers oh-

ne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderung oder Instandsetzung wird jegliche Haftung durch uns aufgehoben.

- Ansprüche des Bestellers auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz oder Ansprüche, die auf Ansprüchen Dritter beruhen, sind ausgeschlossen.
- Für gebrauchte Liefergegenstände ist die Haftung ausgeschlossen, sofern im Einzelfall keine andere Haftungsvereinbarung erfolgt.

11. Rücktrittsrecht

Wird uns die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich gemacht, so kann der Besteller bei gänzlicher Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten, bei teilweiser Unmöglichkeit angemessene Minderung des Preises verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse - im Sinne des obigen Abschnitts "Lieferfrist" unserer Bedingungen und sofern sich die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung, insbesondere wegen inzwischen eingetretener übermäßiger Steigerung der Gesteungskosten, wegen vor, oder nach dem Verkauf eingehender unbefriedigender Auskunft über die Bonität des Bestellers steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn mit ihm zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen unseres Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. Schutzrechte

Bei Aufträgen auf Erzeugnisse, deren Konstruktions- oder Zusammensetzungsmerkmale uns der Besteller vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, daß die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in die Schutzrechte Dritter eingreift. Er entlastet uns im Falle einer Inanspruchnahme.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, auch für alle künftigen Ansprüche aus dem Geschäft einschließlich solche aus Wechseln und anderen Urkunden ist Ludwigshafen am Rhein. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen. Für diese Lieferbedingungen und die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge sowie ihre Auslegung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

DIEHL

ZAHLU-1/2006